

**Darstellung und Bewertung der zum Bebauungsplan –Arbeitstitel: Vitalisstraße/Girlitzweg, 1. Änderung Gesamtschule Wasseram-
selweg– eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 17.08.2015 bis zum 17.09.2015 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind 5 Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt.

Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
<p>AWB, Schreiben vom 24.08.2015</p> <p>Hinweis, dass die Einrichtung der Zuwegungen sowie Schleppkurven und Wendeanlagen gemäß RASSt 06 erfolgen müssen.</p> <p>Es wird um Berücksichtigung des § 10 Standplätze für Abfallbehälter, Abfallsatzung der Stadt Köln gebeten</p>	Kenntnisnahme	Die RASSt 06 dient als Grundlage der Verkehrserschließung.
<p>Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 22.5 Kampfmittelräumdienst, Schreiben vom 02.09.2015</p> <p>Hinweise durch Luftbilder auf vermehrte Kampfhandlungen. Es wird eine Überprüfung auf Kampfmittel des konkreten Verdachts sowie der zu überbauenden Fläche empfohlen.</p> <p>Aufschüttungen nach 1945 sind bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen</p> <p>Empfehlung zu einer Sicherheitsdetektion bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen.</p>	ja	In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass vor Baubeginn eine Überprüfung des Plangebietes zu erfolgen hat.
<p>IHK Köln, Schreiben vom 01.09.2015</p> <p>Keine Bedenken</p>	Kenntnisnahme	entfällt
<p>Stadtwerke Köln GmbH, Schreiben vom 18.09.2015</p> <p>Keine Bedenken</p>	Kenntnisnahme	entfällt

Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
RheinEnergie AG / Rheinische NETZgesellschaft mbH Hinweis, dass die geplante Bebauung mit Wasser, Strom und Gas aus den vorhandenen Anlagen der Umgebung erfolgen kann	Kenntnisnahme	entfällt
Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Schreiben vom 05.10.2015 Keine grundsätzlichen Bedenken	Kenntnisnahme	entfällt